

Pflegegrad abgelehnt? Widerspruch einlegen lohnt sich

Noch bis **Ende März 2021** kann zum Infektionsschutz die Begutachtung des Medizinischen Diensts der Krankenkassen (MDK)/ MEDICPROOF zur **Beurteilung der Pflegebedürftigkeit** telefonisch und auf Aktenlage durchgeführt werden. Jedoch erschwert die Begutachtung auf Aktenbasis die Einstufung in den passenden Pflegegrad. Erfolgt dann aus Ihrer Sicht ein Fehlurteil, sollten Sie unbedingt Widerspruch einlegen. Der Verbund Pflegehilfe informiert, was für einen **erfolgreichen Widerspruch** zu beachten ist.

1



Legen Sie innerhalb eines Monats Widerspruch ein

Sie haben nach Eingang des Bescheids einen Monat Zeit, um formlos Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss schriftlich bei der **Pflegekasse** eingehen. Am besten nutzen Sie ein Einschreiben mit Rückschein oder schicken ein Telefax. Ein Widerspruch per Email ist jedoch nicht möglich.

2



Fordern Sie das Gutachten des MDK an

Falls Ihnen das Gutachten zur **Beurteilung der Pflegebedürftigkeit** des MDK noch nicht vorliegt, fordern Sie dieses unbedingt bei der Pflegekasse an. Mit den Punkten der Beurteilung können Sie eine solide Begründung für Ihren Widerspruch aufbauen.

3



Sammeln und besprechen Sie ärztliche Unterlagen

Zusätzlich zu Ihrer Begründung sollten Sie Ihre **persönlichen Aufzeichnungen** (z. B. Pflegetagebuch) und weitere **ärztliche Unterlagen** vorlegen. Sammeln Sie Atteste und Arztbriefe. Reden Sie vorab auch mit Ihrem Arzt und fragen Sie nach einer fachlichen Beurteilung.

4



Versenden Sie eine aussagekräftige Begründung

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und formulieren Sie eine aussagekräftige Begründung für Ihren Widerspruch. Nehmen Sie dabei **Bezug** auf die einzelnen Punkte des MDK-Gutachtens. Die Unabhängige Patientenberatung Deutschlands (UPD) kann Sie beim Widerspruch unterstützen.

5



Bereiten Sie sich auf das Zweitgutachten vor

War Ihr Widerspruch gut begründet, kommt es zu einer zweiten Begutachtung mit einem neuen Gutachter. Halten Sie auch für dieses Gespräch alle wichtigen **Unterlagen** bereit, geben Sie **wahrheitsgemäße Auskünfte** und verzichten Sie auf Schuldzuweisungen.

6



Im Zweifelsfall: Legen Sie Klage beim Sozialgericht ein

Wenn die Begutachtung auch nach dem zweiten Gespräch nicht nach Ihren Vorstellungen ausfällt, bleibt Ihnen die Klage vor dem Sozialgericht. In den meisten Fällen fallen **keine Gerichtskosten** an. Wenn Sie Recht bekommen, übernimmt die Pflegekasse auch Ihre Anwaltskosten.



Kostenlose Pflegeberatung

 06131 / 26 52 034 (Täglich 8-20 Uhr)

➤ www.pflegehilfe.org